

**Gesellschaftsvertrag
der KölnBäder GmbH**

(Stand: 22.06.2016)

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Rechtsform und Firma	2
§ 2 Sitz der Gesellschaft	2
§ 3 Gegenstand des Unternehmens	2
§ 4 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr	2
§ 5 Stammkapital, Geschäftsanteile	3
§ 6 Verfügungen über Geschäftsanteile	3
§ 7 Gesellschaftsorgane	3
§ 8 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft	4
§ 9 Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates	4
§ 10 Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates	5
§ 11 Aufgaben des Aufsichtsrates	6
§ 12 Geheimhaltungspflicht	7
§ 13 Einberufung der Gesellschafterversammlung und Vorsitz	8
§ 14 Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung	8
§15 Aufgaben der Gesellschafterversammlung	9
§ 16 Wirtschaftsplan	10
§ 17 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfrechte	10
§ 18 Gleichstellung von Frauen und Männern	11
§ 19 Bekanntmachungen	11
§ 20 Teilnichtigkeit	11

§ 1
Rechtsform und Firma

Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie führt die Firma "KölnBäder Gesellschaft mit beschränkter Haftung".

§ 2
Sitz der Gesellschaft

Der Sitz der Gesellschaft ist Köln.

§ 3
Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung durch Dritte, die Unterhaltung und der Betrieb von Kombi-, Hallen- und Freibädern sowie einer Eissporteinrichtung im Stadtgebiet von Köln. Im Zusammenhang mit dem Betrieb dieser Einrichtungen bietet die Gesellschaft begleitende Angebote für die Gäste an.
- (2) Neben den Leistungsangeboten für die Öffentlichkeit stellt die Gesellschaft ausreichende Kapazitäten für den Schul- und Vereinssport zur Verfügung.
- (3) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen einschließlich der Beteiligung an bzw. dem Kauf oder der Errichtung von anderen Unternehmen berechtigt, die geeignet erscheinen, den Gegenstand des Unternehmens zu fördern.

§ 4
Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.
- (2) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 5 Stammkapital, Geschäftsanteile

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 7.675.000,- Euro (in Worten: sieben Millionen sechshundertfünfundsiebzigtausend Euro).
- (2) Gesellschafter der Gesellschaft sind:
- die Stadtwerke Köln Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Köln mit einem Geschäftsanteil von 5.679.500,- Euro
 - die Stadt Köln mit einem Geschäftsanteil von 1.995.500,- Euro.
- (3) Zur Belegung der ursprünglichen Stammeinlage von 15.000.000,- Deutsche Mark hat die Stadt Köln bei Gründung der Gesellschaft den in der Gründungsurkunde näher bezeichneten Grundbesitz mit allen auf diesem Grundbesitz befindlichen Betriebseinrichtungen und sonstigem Inventar sowie das in der Gründungsurkunde näher beschriebene dingliche Nutzungsrecht in die Gesellschaft mit beschränkter Haftung eingebracht und damit die Stammeinlage von 15.000.000,- Deutsche Mark belegt. Der Mehrwert ist der Rücklage der Gesellschaft zugeführt worden.

§ 6 Verfügungen über Geschäftsanteile

Die Übertragung oder Belastung von Geschäftsanteilen oder von Teilen von Geschäftsanteilen bedarf der Zustimmung aller Gesellschafter. § 17 GmbH-Gesetz bleibt unberührt.

§ 7 Gesellschaftsorgane

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung
2. der Aufsichtsrat
3. die Gesellschafterversammlung.

§ 8 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

Die Geschäftsführer werden auf höchstens fünf Jahre bestellt. Wiederholte Bestellungen sind zulässig.

- (2) Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten, so weit nicht durch Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung Geschäftsführern die Befugnis zur Einzelvertretung eingeräumt wird.
- (3) Die Geschäftsführung gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Aufsichtsrates bedarf.
- (4) Der Aufsichtsrat kann einen oder mehrere Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (5) Die Gesellschaft ist so zu führen, zu steuern und zu kontrollieren, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.
- (6) Die Geschäftsführung hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden.

§ 9 Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus 15 Mitgliedern besteht.

- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden wie folgt entsandt:

- a) von der Gesellschafterin Stadt Köln 13 Mitglieder. Darunter muss sich die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister der Stadt Köln oder die von ihr bzw. von ihm vorgeschlagene Dienstkraft der Stadt Köln befinden;
- b) ein Arbeitnehmervertreter, der nach Maßgabe der Bestimmungen des § 108 a GO NRW vom Rat der Stadt Köln aus einer von den Beschäftigten der Gesellschaft gemäß der Wahlverordnung für Arbeitnehmervertreterinnen und Arbeitnehmervertreter in fakultativen Aufsichtsräten (AvArWahIVO) gewählten Vorschlagsliste bestellt wird;
- c) von dem Stadtsportbund Köln e.V. 1 Mitglied.

- (3) Der Rat der Stadt Köln kann den von ihm entsandten Mitgliedern des Aufsichtsrates - einschließlich des Arbeitnehmervertreters - Weisungen erteilen.

- (4) Die Bestellung zum Aufsichtsratsmitglied endet mit dem Beschluss der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das 4. Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Entsendung stattfindet, nicht mitgerechnet. Wiederentsendung ist zulässig.
- (5) Jedes Mitglied, das in den Aufsichtsrat entsandt wurde, kann sein Amt mit schriftlicher Erklärung gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden und der Geschäftsführung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen. Die Gesellschaft kann auf die Einhaltung dieser Frist verzichten.
- (6) Ein Aufsichtsratsmitglied scheidet aus, wenn die Tätigkeit endet, die für seine Entsendung in den Aufsichtsrat bestimmend war. Im Übrigen kann jeder Gesellschafter das von ihm entsandte Aufsichtsratsmitglied jederzeit abberufen. Verliert der Arbeitnehmervertreter die Beschäftigeneigenschaft in der Gesellschaft, muss der Rat ihn aus seinem Amt im Aufsichtsrat abberufen.
- (7) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus dem Aufsichtsrat aus, so ist für dessen restliche Amtszeit unverzüglich ein Nachfolger zu entsenden. Die Amtsdauer des Nachfolgers endet zu dem Zeitpunkt, zu dem die Bestellung seines Vorgängers gemäß Absatz (4) geendet hätte. Für den Arbeitnehmervertreter gilt das Verfahren nach § 108 a Abs. 8 GO NRW.
- (8) Die Anwendung der Bestimmungen des Aktiengesetzes wird ausgeschlossen, soweit sich aus diesem Gesellschaftsvertrag und aus zwingenden Gesetzesvorschriften nicht etwas anderes ergibt.

§ 10

Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat wählt für die nach § 9 Absatz (4) bestimmte Amtszeit aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Vorsitz und Stellvertretung sollen je auf ein von den Gesellschaftern entsandtes Aufsichtsratsmitglied entfallen.
- (2) Der Aufsichtsrat muss mindestens einmal im Kalenderhalbjahr einberufen werden. Sitzungsort ist Köln.
- (3) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter einberufen. Sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter an der Einberufung verhindert oder ist weder ein Vorsitzender noch ein Stellvertreter vorhanden, so wird der Aufsichtsrat durch die Geschäftsführung einberufen. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil.
- (4) Die Einberufung hat schriftlich, per Fax oder mittels elektronischer Medien unter Mitteilung der Tagesordnung und mit Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen. In dringenden Fällen kann eine kürzere Frist gewählt werden.

- (5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen zwei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden, die dann bei Anwesenheit des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters ohne Rücksicht auf die nach Satz 1 erforderliche Mindestzahl der satzungsmäßigen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einberufung ausdrücklich hinzuweisen. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben an den Aufsichtsratsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall seinen Stellvertreter überreichen. Der schriftlichen Stimmabgabe steht eine durch Fax, fernmündlich oder mittels elektronischer Medien übermittelte Stimmabgabe gleich.
- (6) Der Aufsichtsrat beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht in diesem Gesellschaftsvertrag ausdrücklich etwas anderes geregelt ist. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.
- (7) Wenn kein Mitglied dem Verfahren widerspricht, können Beschlüsse auch durch Einholen schriftlicher, per Fax oder elektronisch übermittelter Erklärungen gefasst werden. In diesem Falle ist eine von dem Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter zu bestimmende Frist für den Eingang der Stimmen festzulegen.
- (8) Über Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.
- (9) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (10) Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der KölnBäder GmbH“ abgegeben.

§ 11 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Dem Aufsichtsrat obliegen die ihm durch Gesetz und durch Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben. Die Gesellschafterversammlung kann dem Aufsichtsrat weitere Aufgaben übertragen, soweit nicht zwingende Rechtsvorschriften entgegenstehen. Der Aufsichtsrat ist insbesondere zuständig für den Abschluss, die Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge mit den Geschäftsführern.
- (2) Der Aufsichtsrat erteilt dem Abschlussprüfer den Prüfauftrag für den Jahresabschluss.
- (3) Die Geschäftsführung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und sonstigen dinglichen Rechten, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festzulegender Betrag überschritten wird.

- b) Aufnahme und Gewährung von Darlehen - mit Ausnahme von Kassenkrediten, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährleistungsverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen und ein vom Aufsichtsrat festgelegter Gesamtbetrag überschritten wird.
 - c) Aufstellung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.
 - d) Festsetzung und Änderung von Eintrittsgeldern und allgemeinen Benutzungsbedingungen.
 - e) Bestellung und Abberufung der Prokuristen.
 - f) Abschluss von prozessualen und außerprozessualen Vergleichen deren Volumen von grundsätzlicher Bedeutung für das Unternehmen ist. Hierzu gehören Vergleichsabschlüsse, die die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage des Unternehmens grundlegend verändern.
- (4) Die gemäß Absatz (3) erforderliche Zustimmung kann in Form einer allgemeinen Ermächtigung für einen bestimmten Kreis der bezeichneten Geschäfte im Voraus erteilt werden.
 - (5) Die Geschäftsführung darf zustimmungsbedürftige Geschäfte nach Absatz (3), die keinen Aufschub dulden, selbständig vornehmen. Sie bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfall seines Stellvertreters sowie eines weiteren Aufsichtsratsmitglieds. Der Aufsichtsrat ist in diesen Fällen in der nächsten Sitzung zu unterrichten.
 - (6) Der Aufsichtsrat bereitet die Gesellschafterversammlungen der Gesellschaft vor und kann Empfehlungen für die dort zu fassenden Beschlüsse abgeben. Der Aufsichtsrat berät insbesondere die Entscheidungen der Gesellschafterversammlung über den Wirtschaftsplan, die Feststellung des Jahresabschlusses, den Abschluss und die Beendigung von Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen und die Errichtung und Schließung von Bädern vor.
 - (7) Solange kein Aufsichtsrat bestellt ist, werden die Aufgaben des Aufsichtsrates von der Gesellschafterversammlung wahrgenommen.

§ 12 Geheimhaltungspflicht

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu wahren.
- (2) Die von der Stadt Köln entsandten Aufsichtsratsmitglieder sind berechtigt, den Rat der Stadt Köln sowie dessen Fraktionen und Fachausschüsse über sonstige Angelegenheiten der Gesellschaft zu unterrichten, es sei denn, es handelt sich um vertrauliche Angelegenheiten der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse.

§ 13

Einberufung der Gesellschafterversammlung und Vorsitz

- (1) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet innerhalb von acht Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Im Übrigen ist die Gesellschafterversammlung jederzeit auf Verlangen eines Gesellschafters oder der Geschäftsführung einzuberufen. Sitzungsort ist Köln.
- (2) Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der erforderlichen Unterlagen mit einer Frist von vierzehn Kalendertagen einberufen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter leitet die Gesellschafterversammlung
- (3) Über die Gesellschafterversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, soweit nicht notarielle Beurkundung erforderlich ist. Es ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen und der Geschäftsführung auszuhändigen. Diese sendet je eine Abschrift des Protokolls jedem Gesellschafter zu. Einwendungen bezüglich der Richtigkeit des Protokolls müssen binnen eines Monats nach Empfang des Protokolls bei dem Vorsitzenden geltend gemacht werden. Über die Einwendungen entscheidet die nächste Gesellschafterversammlung.

§ 14

Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- (1) Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen oder - wenn sich alle Gesellschafter mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden erklären und sich an ihr beteiligen – durch schriftliche, per Fax oder elektronisch übermittelte Abstimmung mit anschließender schriftlicher Bestätigung durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder seinen Stellvertreter gefasst. § 13 Absatz (3) findet insoweit entsprechende Anwendung.
- (2) Gesellschafterbeschlüsse bedürfen, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmen, einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 75 von Hundert des Stammkapitals vertreten sind. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als nicht beschlussfähig, so ist unter Beachtung derselben Formvorschriften innerhalb von vier Wochen eine erneute Gesellschafterversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig ist. Hierauf ist bei der Einberufung ausdrücklich hinzuweisen.
- (4) Die Gesellschafter können sich in der Gesellschafterversammlung durch einen anderen Gesellschafter oder einen sonstigen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte hat eine schriftliche Vollmacht vorzulegen, die bei den Unterlagen der Gesellschaft verbleibt.
- (5) Je 50,- Euro eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
- (6) Die Unwirksamkeit oder Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen kann, sofern nicht gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstoßen wird, nur innerhalb eines Monats geltend gemacht werden. Die Frist beginnt am Tage nach der Zustellung der Niederschrift an die Gesellschafter. Die Frist wird nur durch Klageerhebung gewahrt.

- (7) An der Gesellschafterversammlung nimmt die Geschäftsführung beratend teil, sofern die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt. Die Gesellschafterversammlung kann im Einzelfall Sachverständige hinzuziehen, sofern dies ein Gesellschafter verlangt.

§ 15

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung beschließt unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften insbesondere über:

1. die Bestellung und die Abberufung der Geschäftsführer,
2. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes,
3. die Zustimmung zur Errichtung und Schließung von Bädern,
4. den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes,
5. die Zustimmung zur Übernahme neuer Aufgaben,
6. die Bestellung des Abschlussprüfers,
7. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses,
8. die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates,
9. die Zustimmung zur Verfügung über Teile von Geschäftsanteilen,
10. die Änderung des Gesellschaftsvertrages, insbesondere die Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals,
11. die Zustimmung zur Gründung und zum Erwerb von Unternehmen sowie zum Erwerb und zur Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen und zu jeglichen Verfügungen über derartige Beteiligungen,
12. die Auflösung der Gesellschaft,
13. Festlegung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder.

§ 16 Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres
 - a) einen Wirtschaftsplan, bestehend aus dem Erfolgs- und Finanzplan, aufzustellen,
 - b) der Wirtschaftsführung einen 5 jährigen Finanzplan zu Grunde zu legen und den Anteilseignern zur Kenntnis zu bringen.
- (2) Der Wirtschaftsplan ist so rechtzeitig aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres über seine Genehmigung beschließen kann.
- (3) Bei der Wirtschaftsführung sind die in § 109 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – in der jeweils gültigen Fassung – festgelegten Grundsätzen zu beachten.

§ 17 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfrechte

- (1) Die Geschäftsführung hat in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang sowie den Lagebericht aufzustellen und dem Aufsichtsrat unverzüglich vorzulegen. Aufstellung und Prüfung erfolgen nach den für die Rechnungslegung für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften. Im Lagebericht oder im Zusammenhang damit ist auch zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen sowie auf die Risiken der künftigen Entwicklung einzugehen. Vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften weist die Gesellschaft im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben zu gewährten Gesamtbezügen, Bezügen und sonstigen Leistungen gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - in der jeweils gültigen Fassung – sowohl personengruppenbezogen als auch individualisiert aus. Bei dem Prüfverfahren sind alle gesetzlichen Vorschriften zu beachten, insbesondere § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz.
- (2) Der Prüfungsbericht ist dem Aufsichtsrat innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres vorzulegen. Der Geschäftsführung ist vor Zuleitung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Köln stehen die Befugnisse aus § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz zu.
- (3) Der Aufsichtsrat leitet die vorstehenden Unterlagen nach Prüfung unverzüglich an die Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses weiter.
- (4) Die Stadt Köln hat das Recht, jederzeit eine Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung durchzuführen. Sie hat das Recht, Aufklärung und Nachweise verlangen zu können, die für die Aufstellung des kommunalen Gesamtabschlusses erforderlich sind.

§ 18 Gleichstellung von Frauen und Männern

Die Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Köln in der Gesellschafterversammlung und im Aufsichtsrat wirken darauf hin, dass in dem Unternehmen die Ziele des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz-LGG) beachtet werden.

§ 19 Bekanntmachungen

- (1) Die gesetzlichen Bekanntmachungen erfolgen im Bundesanzeiger.
- (2) Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes werden zudem ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wird darauf hingewiesen, dass Jahresabschluss und Lagebericht bei der Gesellschaft bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten werden.

§ 20 Teilnichtigkeit

Sollte eine der Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht rechtswirksam sein, so werden die Gesellschafter eine Vereinbarung treffen, die dem entspricht, was die Gesellschafter nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben. Die Gültigkeit der übrigen Vertragsvorschriften wird hierdurch nicht berührt.